

Geöffnet täglich
seit 6½ Uhr.

Schulzen und Geistliche
Gesellschaften 25.
Bauernschaften bis Arbeitsschaf-
fungszeit 10—12 Uhr.
Arbeitsschaffungszeit 4—6 Uhr.

Gesetze der für die abso-
lute Rechtsgüte bestimmten
gerichtlichen Abteilungen bis
zum 1. Oktober, am Sonn-
tag und Feiertagen (bis 1½ Uhr).
zu den öffentlichen Orten Ausschaffung:
Oberstallmeister 22,
zweite Stelle, Ratskellermeister 18 p.
unter 18 p. 1½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 268.

Mittwoch den 25. September 1878.

Reichstagslage 15,800.
Abonnementpreis viertelj. 4,- DM.
incl. Bezugspreis 5 DM.
durch die Post bezogen 6 DM.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gedruckt für Spenderlagen
durch Verleihung 25 DM.
mit Verleihung 45 DM.
Inserat 5 pf. Zeitungs 20 Pf.
Größere Schriften laut zugesetztem
Preisverzeichnis. — Leihdrucker
Satz nach höherem Tarif.
Reklame unter keinem Betriebshinweis
die Spalte 10 Pf.
Inserate sind seit 1. September
zu leisten. — Ruhrt wird nicht
gezahlt. Zahlung permausende
oder durch Postvertrag.

72. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Jeder ankommende Fremde, welcher hier übernachtet, ist am Tage seiner Ankunft und, wenn diese erst in den Abendstunden erfolgt, am anderen Tage Vormittags von seinem Werte bei unserem Fremdenbüro anzumelden. Fremde aber, welche länger als drei Tage hier sich aufhalten, haben Ausmelschein zu lösen. Vermögenslistungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße von 15 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Leipzig, am 21. September 1878.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Küster. Daegner, Geer.

Logis-Vermietung.

Eingerichteter Umhängehalter soll die aus 9 Stuben, 3 Zimmern und sonstigem Zubehör bestehende, nach der Reichstraße heraus gelegene Wohnung der 2. Etage von Gellier's Hof, Reichstraße Nr. 85, vom 1. Oktober d. J. an auf drei Jahre anderweit vermietet werden.

Wiederholung wollen bis zum 27. d. M. ihre Offerten bei uns einreichen.

Die Vermietungsbedingungen und das Inventarium der zu vermietenden Wohnung liegen an Rathshalle zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, am 21. September 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Gerutti.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von 186 qm Mosaikplatten in der Gutriegsche Straße sowie von 74 qm dergl. in der Nordstraße längs der Schule soll an einen Unternehmer in Accord verdingt werden.

Die Befestigungen für diese Arbeiten liegen in unserem Bauamt, Rathaus 2. Etage, Zimmer Nr. 1 aus und können dabei eingesehen resp. entnommen werden.

Beizügliche Offerten sind vertheilt und mit der Aufschrift:

„Mosaikplatten in der Gutriegsche und Nordstraße betr.“

verschenken ebendaselbst und zwar

bis zum 1. October d. J. Nachmittags 5 Uhr

einzureichen.

Leipzig, den 16. September 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bangemann.

Logis-Vermietung.

In Folge eines eingetretenen Todesfalls soll die zweite Etage im „Petrinum“, Peterstraße Nr. 19, aus Morial, 7 Zimmern, Küche und Kammer bestehend, nebst Keller und Godenkammer vom 1. April 1879 an bis auf halbjährliche Aufzündigung im Wege der Incitation, unter Vorbehalt der Auswahl unter den Hintermännern und der Entscheidung in der Sache überhaupt, anderweit vermietet werden.

Residenten werden erachtet

Gebietstag den 27. September d. J. Vormittags 11 Uhr,

im Universitäts-Wentamt zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Incitationsbedingungen liegen dabei zur Einsicht aus.

Leipzig, am 20. September 1878.

Universitäts-Wentamt.
Graf.

Bekanntmachung.

Hierdurch verkündigen wir, daß jeder Gewerbetreibende, welcher wegen Ausführung eines Baues oder aus andern Gründen die Testzuräder vor seinem Grundstück zeitweilig hat wegnnehmen lassen, verpflichtet ist, vor Wiederverlegung der Platten unserem Ingenieurbüro schriftliche Anzeige hierzu zu erhalten und den ihm darauf von denselben zugehenden Belastungen nachzugeben.

Leipzig, am 22. August 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bangemann.

Vom Reichstage.

Neben dem Verlauf der Commissionssitzungen des Sozialistengesetzes meldet die „R. L. C.“ aus Berlin vom 23. d. M.:

Das Sozialistengesetz und die Presse.

Mit der Annahme des §. 1 des Sozialistengesetzes in der Börsler'schen Fassung war für die Republikation die Gehaltung des die Presse betreffenden §. 6 eigentlich entschieden. Was man in den Befürwortungen über die Vereine an Praktision der Begriffe gewonnen hatte, durfte selbstverständlich gegenüber der Presse nicht wieder preisgegeben werden. Ob fragte sich nur, ob die in §. 1 niedergelegten Artikeln genügen, um die abstrakt-wissenschaftliche sozialpolitische Literatur gegen eine mißbrauchliche Anwendung des Gesetzes zu schützen. Die Aufgabe ist, das optatorische Pamphlet zu treffen. Mit Rückblick hierauf hatte Abg. Bösl in der Reichstagssitzung des §. 1 die Fassung beantragt: „Druckschriften, in welchen socialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umwurf der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Versprechungen in einer den öffentlichen Frieden oder die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten“. Das durchgesetzte Requisit für das Verbot ist also das Vorhandensein einer Gefährdung des öffentlichen Friedens oder der Eintracht der Bevölkerungsklassen. Angesichts solcher als betreffenden Druckschriften den in dem Paragraphen bezeichneten Verbrechen nicht nur „dienen“, sondern diese Bestrebungen müssen ihnen „zu Tage treten“. Wie gestagt, diese Fassung war eine logische Consequenz der zu §. 1 gefassten Bedürfnisse. Wenn trotzdem der Antrag Bösl zu §. 6 anfangs in der Mindestheit blieb, so ergab sich für eine objective Betrachtung von selbst, daß hier nur ein Präzisionsbedarf im Spiele sein konnte und man hätte sich den in fortgeschrittenen Blättern eroberten Bedarf an die deutsche Presse sparen können. Die Commission hat, wie bekannt, gleich am nächsten Tage das Widerverständnis durch Annahme des Bösl'schen Antrags wieder gut gemacht, und wie berichtet, es wird Niemand bestreiten wollen, daß durch den als selbstgekennzeichneten Wirklichkeit die Gefahr einer mißbrauchlichen Anwendung nach Möglichkeit verminder ist. Sollte jedoch aber in, wenn in Bezug auf das zu Abz. 2 des §. 6 vom Abg. Bösl, v. Stauffenberg gesetzte Amendment im fortgeschrittenen Blättern festgestellt werden: „Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen“

derselben erstrecken.“ Statt dessen ist auf Antrag v. Stauffenberg's angenommen worden: „Bei periodischen Druckschriften kann zugleich mit dem zweiten auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verbot einer einzigen Nummer das Verbot des ferner Erscheinens der selben erfolgen.“ Das unter dem Gesichtspunkte des Schutzes gegen mißbrauchliche Anwendung in dieser Fassung ein erheblicher Gewinn vor erblicken ist, liegt auf der Hand. Sehen wir den Fall eines ungerechtfertigten Verboßs. Nach der jetzt angemessenen Fassung wird der Verleger der Zeitung sofort die Beschwerde erheben und die entsprechende Begründung derselben wird der Polizeibehörde gegenüber höchst wahrscheinlich die Wirkung haben, daß ein zweites ungerechtfertigtes Verbot vor der Einschließung der Beschwerdefällung nicht erfolgt. Wie viel ungünstiger aber wäre der Verleger daran, wenn auf Grund der Regierungsvorlage gleich mit dem ersten Verbot das ganze fernere Er scheinen der Zeitung untersagt würde! Die Konfiscation einer einzigen Nummer ist auf die Erfüllung der Zeitung ohne Einfluß; die nachstehenden Folgen einer unregelmäßigen Unterdrückung aber, auch wenn dieselbe nach einiger Zeit durch die Rückbindung wieder aufgehoben würde, wären nicht wieder auszugleichen. Auch im Falle des begründeten Verbotes aber verdient die neue Fassung den Vorzug. Das Gesetz soll sofort mit seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Sollte es nicht der Billigkeit entsprechen, den Zeitungen, welche gegen es verlossen, durch ein einmaliges Verbot erst eine Verwarnung zugesetzt zu lassen, daß die von ihnen lebenden Personen sofort in ihrer Erfüllung zu ruiniert? Aber nicht die Billigkeit allein, auch die politische Rücksicht sollte von allzu großer Schwere abrufen. Sogar das erste Verbot hätte nur folge, daß die betreffende Zeitung die öffentlichen Dinge so rasch in einer möglichst großen Auflistung vermeidendweise besprechen — wobei damit nicht ein unvorstellbares Chaos erreichbar ist, indem man einen wirklichen Fascat, den socialdemokratischen Fascat thalisch zum Werkzeug des Debatzungsprozesses gemacht hätte. Freilich, man spürt wohl über eine „so naive“ Auffassung“ von der Debatzungsfähigkeit der sozialdemokratischen Presse derartige Zweifel, sind jedoch kein Grund, die nicht wenigstens die Möglichkeit einer Rückerinnerung ihres Verhaltens zu gewähren. Nur wenn die Wirksamkeit des Gesetzes durch die Einführung des zweimaligen Verboßs beeinträchtigt würde, müßte davon Abstand genommen werden. Dem ist aber durchaus nicht so. Will das „verwarnte“ Blatt von seinem bisherigen Wege nicht ablassen, so wird es schon in der nächsten nach dem ersten Verbot erscheinenden Nummer seinem Zweck darüber losen. Allerdings kann sofort Wiederholung des Verboßs und gleichzeitig gänzliche Unterdrückung eintreten. — Nach all diesen Erwägungen dünkt uns das Stauffenberg'sche Amendment in liberaler Sinne des Wortes. Daß man von conservativer Seite dieselbe nur widerwillig ac-

cceptirt, begreifen wir; der erwähnte Fortschritts-liche Seitentrieb aber bleibt uns ein Rätsel.

* * *

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ trüpipt an die Berathungen der Commission an, und zwar in einer Note, deren hochoffiziöser Charakter unverkennbar ist. Leider muß constatirt werden, daß durch diese Neuerung der Regierung ein weiterer Spielraum für erste Besorgniße über das Zustandekommen des Gesetzes gegeben ist. Das Blatt schreibt:

Der bisherige Verlauf der Commissionssitzungen über das Sozialistengesetz hat nicht den Erwartungen entsprochen, welche die Generalsitzung im Plenum und die Commissionswahlen hervorruhren mussten. Es scheint als ob die nationalliberale Fraktion in ihrer Weisheit gewußt sei, die Reichsregierung auftrichtig in der Bekämpfung des sozialdemokratischen Unwesens zu unterstützen und angeht die vorliegenden ersten und verantwortlichen Aufgabe die Geltendmachung doctrinärer Weisheit möglichst zu beschaffen. An die Thatstunde, daß von den Nationalliberalen Niemand Namens der Fraktion gesprochen, daß namentlich Herr Bösl sich vorlängig juridisch gesetzte, knüpft man auf conservativer Seite die Hoffnung, es werde sich die Fraktion von einer führenden emanzipieren, durch welche die guten Beziehungen zur Regierung bestet. Dann scheint nicht in Erfüllung gehen zu sollen. Die Haltung welche Herr Bösl in der Commission eingenommen, beweist, daß er sich noch wie vor allen eigentlichen Führern seiner Partei betrachtet, und die Unterstützung, welche seine Anträge bei den übrigen nationalliberalen Commissionsmitgliedern finden, läßt nicht erkennen, daß die Anerkennung seines Herrn Bösl eine unbedeutende sei. Wir können unter diesen Umständen den weiteren Verhandlungen der Commission nicht ohne Besorgniße entgegenleben. Schon jetzt sind einige Schlüsse gezogen, welche die verbindlichen Regelungen vorausgesetzt als unannehmbar bezeichnet werden. Das Zustandekommen des Gesetzes erscheint gefährdet, zum Mindesten falls nicht im Fortgang der Verhandlungen und namentlich bei der dritten Lesung diejenigen Mitglieder die Oberhand gewinnen, welche eine Veränderung mit der Regierung auf der Grundlage des praktischen Bedürfnisses wirklich erstreben. Sollte eine solche Veränderung in Folge der Commissionssitzungen auch im Plenum nicht gelingen, und sollte deshalb die Nation zum zweiten Male im Laufe eines halben Jahres an die Wahlurne gerufen werden, so würde sie sich für die Aufforderungen eines übermaligen Wahlkampfes in erster Linie bei Herrn Bösl zu bedanken haben.

Wir können unsre Überzeugungen und Ver- sorgungen nur den Ausdruck geben, es möchte ein abermaliger Appell an das Land unter den jetzigen Verhältnissen dem deutschen Volke erwartet bleiben.

Es tritt an die nationalliberale Partei die dringende Aufforderung heran, mit jeglicher Besonnenheit und Weisheit die schwierige Materie im Interesse des praktisch-politischen Bedürfnisses zu erledigen und von einer strikten Einengung der ausübenden Behörden bei der Fortwährlung des Gesetzes verständiger Weise abzuhelfen. Der Kriegszustand, in welchem wir uns befinden, erfordert eine scharfe Waffe für die Abwehr und eine bequeme Handhabung derselben. Man hütte sich, um dem Neubau, in welchem wir uns für eine Zeit lang einzurichten müssen, die allgemeine „Fazade“ zu sichern, die allerwichtigsten Interessen, welche des dringendsten Schutzes bedürfen, preiszugeben. Mit vollem Rechte äußerte sich vor einigen Tagen die „Kölner Zeitung“ dahin:

„Wir für unsre Theil wollen nicht verbieten, daß wir, bis etwa die niedergesetzte Reichstagssitzung und eines Befehlen belehnt, an den Bauern juristischer Definitionen, da wo es sich um politische Kriegsgesetze handelt (und dahin ist es ja leider bei und kommt) nicht recht glauben.“

Doch Herr Bösl sich nicht immer in voller Weisheit mit den Bedürfnissen der compacten liberalen Weisheit unseres Volkes befand, ist wiederholt im Laufe eines Decenniums in die Er-scheinung getreten, ein Beweis für die Weisheit, daß auch das ausgesprochene politische Talent und der edele Charakter allein nicht im Stande sind, den Boden für die volle Bekämpfung sozialkünftiger Weisheit, deren ein großer Schöpfer nicht entrichten kann, abzugeben. Wir geben nach dieser Richtung hin Herrn von Benteig den durchaus den Vorzug und wünschen es auf das Lebhafteste hoffen, wenn der Einstieg dieses Mannes nicht ausbrechen sollte, mit den Regierungen und den gemäßigten Conservativen eine Verständigung über das Gesetz herbeizuführen. Ein Scheitern derselben würde von der lieben Regierung unseres Volkslands bekleidet sein. Unser Volk würde bei Neuwahlen den Männer den Vorzug für seine Vertretung geben, welche die Garantie für eine besonnene und gelehrte Würde schwieriger Gelehrtenfragen unter kanachlicher Berücksichtigung des augenblicklich erreichteren darbieten würden. Die Verluste der gemäßigten liberalen Partei bei den letzten Wahlen sind ein Anzeichen dafür und eine Mahnung an die Volksvertretung, den Gang

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 1. zum 2. d. M. in die im Eisenacher Orländerei Stadt Boda von einem schweren Brandungsluk beheimatet, beinahe ein Drittel der Stadt — 78 Wohnhäuser mit 161 Neben- und Hintergebäuden, worunter viele mit dem eben eingebrochenen Erbteiligen gefüllte Schuppen — ist zerstört worden. Da die meisten der Abgebrannten leider nicht verschont hatten, überließ der Winter vor der Thür nicht so, daß die in jene ohnedies arme und schwerbelastete Stadt eingezogene Roth eine große, und fraktio-ne, nachhaltige Hülfe thut dringend noth.

In Folge eines von dort an uns ergangenen Hülferuf wenden wir uns an die Einwohnerchaft Leipzig, mit der Bitte, zur Sicherung der Roth der Abgebrannten und milde Beiträge an Geld, Wäsche, Kleidungsstücken usw. zugeben zu lassen und bemerken, daß unsere Stiftungsbuchhalle (Rathaus, 1. Etage) zur Annahme von Gaben angewiesen ist.

Leipzig, den 25. September 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Richter.

Bekanntmachung.

In Folge der zum Finanzjahr vom 5. Juli dieses Jahres erlassenen Ausführungsverordnung vom 6. derselben Monat ist

der diesjährige zweite Termint der Gewerbe- und Personalsteuer den 15. September a. e. aus Höhe von vier Schillingen eines ganzen Jahresbeitrags fällig.

weshalb die bleibenden Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert werden, ihre Steuerbeiträge für diesen Termin nebst den üblichen Abgaben, welche leichtere

1) 50 Pfennig auf je eine volle Mark des ganzen Staatssteuer-Minus bei den Bürgern und allen sonst mit mindestens drei vollen Mark Staatssteuer und darüber veranlagten Personen, sowie

2) 25 Pfennig auf je eine volle Mark des ganzen Staatssteuer-Minus bei den unter 1 nicht mit begriffenen sogenannten Schuhverwandten betragen,

dinnen 14 Tagen an unsere Stadtssteuer-Einnahme — Unterstraße 16, Georgenbastei 1. Etage rechts — bei Vermeidung der nach Ablauf dieser Frist gegen die Säumigen eintretenden gesetzlichen Maßnahmen, abzuführen.

Leipzig, den 13. September 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Roth.

Bekanntmachung.

Von den für Michaelis d. J. früher schon ausgeschilderten Ausstattungskrediten für diejenigen, unberuhigten, armen Bürgerstöchter, welche sich seit Michaelis v. J. verheirathet haben, ist noch eins im Betrage von 77 A 8 4 zu vergeben und sind kirchliche Güte darum unter Bedingung der Einzelheits-Bescheinigung und eines von zwei heiligen Bürgern bei Bürgerpflicht ausstellen zu lassen.

Leipzig, den 23. September 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Richter.

Ausstellung japanischer u. Rus.

Die von dem Kaiserlichen Consulate zu Yokohama zusammengestellte Sammlung von Mustern japanischer und für den japanischen Markt geeigneter Fabrikate der Manufakturwarenbranche nach Preisverzeichnis wird vom 23. d. M. bis mit 1. Oktober in unserem Elbungsaal, Neumarkt 19, L. und zwar an den Wochentagen von 9 bis 12 und 8 bis 5 Uhr, Sonntags von 9 bis 12 Uhr aufgestellt sein, und es werden die Interessenten hierdurch zur Bekämpfung einladet.

Leipzig, den 20. September 1878.

Die Handelskammer.
Dr. Wachsmuth, Bors. Dr. Genzel, G.

Wir können unsre Überzeugungen und Ver- sorgungen nur den Ausdruck geben, es möchte ein abermaliger Appell an das Land unter den jetzigen Verhältnissen dem deutschen Volke erwartet bleiben.

Es tritt an die nationalliberale Partei die dringende Aufforderung heran